

Richtlinie zur ehrenamtlich Tätiger durch die Gemeinde Weinbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach hat am 25.04.2002 folgende Richtlinie beschlossen.

Nr. 1:

Die Gemeinde Weinbach würdigt ehrenamtliche Tätigkeit durch eine bronzene bzw. eine silberne Verdienstmedaille.

Nr. 2:

Geehrt werden Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB von Vereinen in der Gemeinde Weinbach sowie Ehrenbeamte (etwa Gemeindevorstandsmitglieder oder Wehrführer) und ehrenamtlich Tätige aus der Gemeinde (etwa Gemeindevertreter oder Übungsleiter oder auch Menschen außerhalb von Vereinen), die sich auf kommunalpolitischem, sportlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet besondere Verdienste erworben und überdurchschnittlichen Bürgersinn bewiesen haben.

Nr. 3

Die bronzene Verdienstmedaille wird verliehen, wenn die Voraussetzungen in Nr. 2 erfüllt sind und die betreffende Person mindestens 15 Jahre in einer oder zeitlich nacheinander in mehreren der genannten Funktionen tätig war.

Nr. 4:

Die silberne Verdienstmedaille wird verliehen, wenn die Voraussetzungen in Nr. 2 erfüllt sind und die betreffende Person mindestens 20 Jahre in einer oder zeitlich nacheinander in mehreren der genannten Funktionen tätig war.

Nr. 5:

Die Gemeindevertretung beschließt über die Verleihung der Verdienstmedaille. Von den zeitlichen Festsetzungen in Nr. 3 und Nr. 4 dieser Richtlinie können im Einzelfall Ausnahmen gemacht werden.

Nr. 6:

Mit der Verdienstmedaille wird in einer Feierstunde eine vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Vorsitzendem des Gemeindevorstandes unterzeichnete Urkunde sowie eine Anstecknadel überreicht.

Nr. 7:

Antragsberechtigt gegenüber der Gemeindevertretung sind der Bürgermeister und der Gemeindevorstand.



Nr. 8:

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlußfassung durch die
Gemeindevertretung in Kraft.

Weinbach, den 25.04.2002

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weinbach
gez. Sprenger, Bürgermeister**